

Satzung Deutscher Falkenorden e.V. (Stand 28.10.2022)

Artikel 1 Allgemeines

1. Der Deutsche Falkenorden - Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V. (DFO) ist unter der VR-Nummer 3830 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Bonn. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des Geschäftsführers. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur besseren Verständlichkeit bezeichnet diese Satzung Ämter und Personen nur in grammatikalisch männlicher Form. Sie gilt gleichberechtigt entsprechend für andere Geschlechter.

Artikel 2 Zweck

1. Vereinszwecke sind die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der DFO hat es sich zur Aufgabe gemacht, die traditionelle Kunst der Falknerei in Deutschland als immaterielles Kulturgut zu erhalten und zu entwickeln sowie den Schutz von Greifvögeln (Accipitriformes), Falkenartigen (Falconiformes) und Eulen (Strigiformes) zu betreiben.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Greifvogel-, Falken- und Eulenschutz, insbesondere in Form von Management- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - b. Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen über Greifvögel, Falken und Eulen, ihre Lebensgrundlagen, Lebensbedingungen sowie Gefährdungsursachen,
 - c. Pflege und Förderung aller Zweige der Falknerei, auch als immaterielles Kulturerbe,
 - d. Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Auswertung der bei den Tätigkeiten nach a. bis c. gewonnenen Erkenntnisse,
 - e. Vertretung der Mitglieder und Wahrung ihrer Belange in Staat und Gesellschaft,
 - f. Information der Öffentlichkeit über Inhalte und Ziele der Falknerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung sowie über Greifvögel, Falken und Eulen einschließlich ihres Schutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - g. Vernetzung der Mitglieder zum direkten Informations-, Erfahrungsaustausch sowie Kontaktpflege.
3. Der DFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFO. Mittel des DFO dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DFO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Haftung

1. Die Mitgliedschaft können unter Verwendung des jeweils aktuellen Musters beantragen
 - a. natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als ordentliches Mitglied, im Regelfall über den örtlich zuständigen, in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Landesverband, in dem bei Aufnahme ebenfalls eine Mitgliedschaft begründet wird,

- b. natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland als ordentliches Mitglied über die Geschäftsstelle beim Ordensvorstand,
 - c. juristische Personen als korporatives Mitglied, das ein Bevollmächtigter im DFO vertritt, über die Geschäftsstelle beim Ordensvorstand,
wenn sie die Aufgaben und Ziele des DFO gemäß Art. 2 anerkennen und unterstützen sowie sich dieser Satzung und Beschlüssen unterwerfen. Die Aufnahme wird bestätigt, sobald das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. In häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige oder Lebenspartner ordentlicher Mitglieder können als Familienmitglieder aufgenommen werden. Sie haben den Status ordentlicher Mitglieder, ausgenommen ist der Bezug des Jahrbuches, sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beitragsfrei und zahlen danach den halben Jahresbeitrag.
 3. Natürliche Personen, deren Mitarbeit für den DFO besonders wichtig ist, können im Ausnahmefall ohne Einhaltung der Regelungen nach Abs. 1 durch den Ordensvorstand als beitragsfreie außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
 4. Um die Falknerei, den Schutz und die Kunde von Greifvögeln, Falken und Eulen oder den DFO verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Ordensvorstand zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bestehende Mitgliedsrechte bleiben davon unberührt.
 5. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes,
 - a. zum Schutze der Greifvögel, Falken und Eulen beizutragen; bei der Ausübung der Beizjagd sind die geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten und die altüberlieferten und allgemein gültigen Regeln der Falknerei sowie die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu wahren.
 - b. sich gegenüber anderen Falknern und Jägern kameradschaftlich zu verhalten,
 - c. alles zu unterlassen, was das öffentliche Ansehen der Falknerei oder des DFO schädigen kann,
 - d. die Arbeit der Organe des DFO nach Kräften zu unterstützen,
 - e. die Satzung und Beschlüsse einzuhalten, insbesondere Beitragspflichten vollständig und fristgerecht bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu erfüllen.
Die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft befreien nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.
 6. Der DFO gibt ein Jahrbuch heraus, das den ordentlichen Mitgliedern nach Erfüllung ihrer vollen Beitragspflicht kostenlos zugestellt wird.
 7. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann vom Ordensvorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln für bis zu zwei Jahre ausgesprochen werden
 - a. auf Antrag des Mitgliedes,
 - b. wenn das Mitglied unmittelbar mit einer Handlung in Verbindung gebracht wird, deren Schwere oder Folgen dieses angemessen erscheinen lassen,
 - c. bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
Der Beschluss ist aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind. In minder schweren Fällen des Buchstaben b. kann der Ordensvorstand einen Verweis aussprechen.
 8. Die Mitgliedschaft im DFO und im Landesverband endet durch Kündigung, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Eine Kündigung wirkt gleichzeitig für den jeweils anderen Verein, sofern nicht lediglich ein Wechsel des Landesverbandes erfolgt. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Schatzmeister des DFO

zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund durch Ordensvorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten nach Abs. 5 verstoßen hat. Für die Anhörung erhält das Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen. Bis zur Entscheidung, die dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen ist, ruhen die Mitgliederrechte.

9. Der DFO haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des DFO erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des DFO abgedeckt sind. Alle für den DFO Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem DFO für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Artikel 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereins sind der Ordensvorstand, der Ordensrat und die Ordensversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder die Satzung etwas anderes vorschreibt. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Dringlichkeit anerkennt.
4. Über den wesentlichen Hergang und Inhalt von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer den Mitgliedern des Gremiums bekanntzugeben und aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Folgt der Ordensvorstand dem Einspruch nicht legt er ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vor.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse und Wahlen können in dringenden Fällen auch in einem schriftlichen oder vergleichbar sicheren elektronischen Verfahren vorgenommen werden.

Artikel 5 Ordensvorstand

1. Der Ordensvorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dritten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e. Geschäftsführer,
 - f. stellvertretenden Geschäftsführer,
 - g. Schatzmeister.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten zwei von ihnen gemeinsam den DFO gerichtlich und außergerichtlich, wobei mindestens einer davon der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

2. Der Ordensvorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die dem Ordensrat und der Ordensversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmt. Im rechtlich als zulässig und steuerfrei anerkannten Umfang sind neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen auch angemessene Vergütungen an Mitglieder des Ordensvorstandes und für den DFO in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige ohne Aufnahme jeglicher Beschäftigungsformen möglich, über die die Ordensversammlung beschließt.
3. Ist einem Mitglied des Ordensvorstandes vor Ablauf der Amtszeit die weitere Amtsausführung nicht mehr möglich, hat der Ordensrat das Recht der Ersatzwahl bis zur Neubesetzung durch die nächste Ordensversammlung. Sie erfolgt im Falle des Vorsitzenden aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Amtszeit entspricht jener des vorzeitig ausgeschiedenen Ordensvorstandsmitgliedes.
4. Ordensvorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein nach Art. 6 Abs. 2 bestellter Justitiar soll an diesen teilnehmen. Er erhält dafür Informationen aus dem Vorstand.
5. Der Ordensvorstand kann bei Bedarf zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete, wichtiger Grundsatzfragen und bedeutsamer Maßnahmen für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden Obleute bestellen, für begrenzte Zeiträume und Inhalte sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen.

Artikel 6 Ordensrat

1. Zum Ordensrat gehören kraft ihres Amtes
 - a. die Mitglieder des Ordensvorstandes,
 - b. die Vorsitzenden der Landesverbände, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes,
 - c. die Obleute gemäß Art. 5 Abs. 5.Die Mitglieder des Ordensrates nach lit. a. und c. habe jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach lit. b. eine Stimme je angefangene 50 Mitglieder des Landesverbandes.
2. Dem Ordensrat obliegt die Beratung des Ordensvorstandes und Unterstützung seiner Arbeit sowie die Erledigung der ihm durch die Satzung zugewiesenen oder auf Beschluss der Ordensversammlung übertragenen Aufgaben.
3. Der Vorsitzende hat den Ordensrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf begründetes Verlangen von mindestens drei Landesverbänden mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Artikel 7 Ordensversammlung

1. Die Ordensversammlung, die vom Vorsitzenden alle zwei Jahre mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird, besteht aus den anwesenden Mitgliedern des DFO. Auf begründetes Verlangen von mindestens vier Landesverbänden oder aufgrund eines Beschlusses des Ordensvorstandes ist mit gleicher Frist eine außerordentliche

Ordensversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen. Ort und Zeit der Ordensversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ordensrat bestimmt.

2. Jedes ordentliche und korporative Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzt bei der Ordensversammlung Antragsrecht und Rederecht sowie nach Beitragszahlung Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Ordensversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
 - b. die Entlastung des Ordensvorstandes auf Grundlage eines Prüfberichtes,
 - c. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Beschluss über die Jahresrechnung; der Ordensrat ist berechtigt, in begründeten Fällen deckungsfähige außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 Euro zu beschließen,
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte und sonstiger Zahlungen,
 - e. die Wahl des Ordensvorstandes und der drei Kassenprüfer; Amtszeiten betragen vier Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es dürfen nur ordentliche Mitglieder wählen und sich zur Wahl stellen. Für den Ordensvorstand sind im steten Wechsel auf derselben Ordensversammlung der Vorsitzende, der dritte stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schatzmeister und zwei Kassenprüfer zu wählen, auf der ihr folgenden der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und ein Kassenprüfer.
 - f. die Abwahl eines Ordensvorstandsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln bedarf,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln; der Ordensvorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - i. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Danach bestellt der Ordensvorstand unverzüglich einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an eine für denselben Zweck steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar in diesem Sinne zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach Art. 5 Abs. 1 nächstfolgende Ordensvorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Artikel 8 Landesverbände

1. Der DFO gliedert sich in Landesverbände entsprechend den politischen Grenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Satzungen der Landesverbände müssen sinngemäß der Satzung des DFO entsprechen. Sie bedarf bei Errichtung und Änderung der Einwilligung des Ordensvorstandes.
2. Die gebietsmäßige Begrenzung eines jeden Landesverbandes kann der Ordensvorstand im Einvernehmen mit dem Ordensrat auch abweichend von den politischen Grenzen der Bundesländer zulassen.
3. Jeder Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens:
 - a. dem Vorsitzenden des Landesverbandes,

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes und
 - c. einem Falknermeister je angefangene 50 Mitglieder, wobei davon Abstand genommen werden kann, sofern mindestens ein Falknermeister vorhanden ist.
- Der Vorstand des Landesverbandes hat den DFO über Änderungen seiner Besetzung oder Erreichbarkeit unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende des Landesverbandes hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung des Landesverbandes zur Regelung eigener Angelegenheiten einzuberufen.

Artikel 9 Ordenstagung

1. Die Ordenstagung findet alle zwei Jahre statt und hat den Zweck, vor der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Arbeit des DFO abzulegen, Mitgliedern und Gästen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zu geben, sowie die Falknerei zu pflegen und zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten auszuüben.
2. Der Ordensvorstand beauftragt einen Landesverband im steten Wechsel mit der Vorbereitung und Durchführung der Ordenstagung. Die den jeweiligen Gegebenheiten angepassten Teilnahmebedingungen werden auf Vorschlag des betreffenden Vorsitzenden des Landesverbandes durch den Ordensvorstand bekannt gegeben.

Artikel 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Organe, alle Mitarbeiter oder sonst für den DFO Tätigen verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, auch über das Ausscheiden aus dem DFO hinaus. Zur Beschreibung der Datenverarbeitung, insbesondere des Zwecks und des Umfangs, erstellt der DFO eine Datenschutzordnung.
2. Für seine Öffentlichkeitsarbeit verwendet der DFO Bildaufnahmen, Informationen zu Treffen und Veranstaltungen sowie ggf. die Namen der Mitglieder durch
 - Veröffentlichung auf der Webseite, im Newsletter und in sozialen Netzwerken
 - Veröffentlichung in Druckmedien, insbesondere im Mitteilungsblatt und im Jahrbuch.Jedes Mitglied erteilt mit Aufnahme in den DFO seine Einwilligung zu solchen Veröffentlichungen, die im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung verändert und zurückgenommen werden kann.

Der Beschluss dieser Satzung am 28. Oktober 2022 ersetzt die Fassung vom 26. Oktober 2018.